Fachamt: Planung Vorlage-Nr.: 2018-083

Datum: 11.04.2018

Beschlussvorlage Bauvorhaben

Bauantrag: Errichtung eines Holzschopfes als Brennholzlager, Baugrundstück: Flst:-Nr. 1057 der Gemarkung Pleutersbach

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Ortschaftsrat Pleutersbach	24.04.2018	öffentlich
Bau- und Umweltausschuss	03.05.2018	öffentlich

Beschlussantrag:

1. Zu dem Antrag wird das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB) erteilt sowie die Erteilung einer Erlaubnis nach den Vorschriften der Landschaftsschutzverordnung befürwortet.

Sachverhalt / Begründung:

1. Planungsrechtliche Beurteilung

Das Vorhaben liegt im Außenbereich und ist nach § 35 Abs. 1 BauGB zu beurteilen. Weiterhin befindet sich das Vorhaben innerhalb des Landschaftsschutzgebietes "Neckartal II – Eberbach".

2. Vorhaben

Beantragt ist die Errichtung eines Holzschopf als bauliche Anlage zur Unterbringung von Brennholz nördlich im Anschluss an das Vereinsgebäude des dortigen Angelsportvereins. Das Vorhaben ist beantragt, nachdem der bis dato dort ohne baurechtliche Genehmigung vorh. Holzschopf durch nach einem Baumwurf zerstört wurde.

Der Holzschopf soll mit einem flach geneigten Pultdach ausgeführt werden.

Das Brennholzlager ist Bestandteil der durch den dortigen Angelsportverein ausgeübten Nutzung.

3. Städtebauliche Wertung

Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es den in § 35 Abs. 1 BauGB genannten weiteren Bedingungen entspricht.

Die Gebäudesituierung mit der Lage im Anschluss an das dortige Vereinsheim berücksichtigt die dortigen örtlichen Verhältnisse bezüglich der Einbindung in das vorh. Umfeld.

Weiterhin ist die Erschließung des Vorhabens gesichert.

Negative Auswirkungen auf das umgebende Landschaftsbild sind nicht erkennbar.

4. Naturschutzfachliche Beurteilung

Durch das Umweltamt der Stadt Eberbach wurde zu dem Antrag eine Stellungnahme abgegeben, sh. Anlage.

Hiernach werden aus Sicht des Umweltamtes gegenüber dem Vorhaben keine Bedenken vorgetragen.

5. Nachbarbeteiligung

Die gemäß § 55 LBO benachrichtigten Angrenzer haben bis zur Erstellung der Beschlussvorlage zu dem beantragten Vorhaben keine Einwände erhoben.

Peter Reichert Bürgermeister

Anlage/n:

1-4